

Belehrung gem. § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz

Bevor ich Herrn Rechtsanwalt Helpenstein in Meerbusch mit meiner Prozessvertretung in der Arbeitsrechtssache gegen

.....
.....

wegen:

beauftragt habe, wurde ich von ihm darüber belehrt, dass ich im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz auch im Falle des Obsiegens die Rechtsanwaltsgebühren selbst zu tragen habe, und dass ich selbst keinen Aufwendungsersatz für Zeitversäumnisse beanspruchen kann, da eine Kostenerstattungspflicht durch den Gegner gesetzlich ausgeschlossen ist.

Die Regelung in § 12 a des Arbeitsgerichtsgesetzes habe ich zur Kenntnis genommen; sie lautet:

„In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes...“

Meerbusch, den _____